

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 30. September 2025

### Beschluss

<b>5</b>	<b>Soziale Sicherheit</b>	<b>2025-141</b>
<b>5.6</b>	<b>Krankenkasse</b>	
<b>5.6.1</b>	<b>Überprüfung Krankenversicherungsobligatorium Verwaltungsrevisionen AG - Revisionsbericht KVG 2025 (Abrechnungsjahr 2024) vom 15. Mai 2025 - Abnahme</b>	

### Ausgangslage

#### Auftrag

Gestützt auf § 144 GG und § 56 VO EG KVG führte die Verwaltungsrevisionen AG gemäss Auftrag des Gemeinderates und der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission eine Revision der Abrechnungen über die Prämienverbilligungen bzw. -übernahmen auf der Basis von Stichproben (Abstimmungen, Quervergleiche, etc.) nach Grundsätzen des Berufsstandes durch.

#### Fachkunde und Unabhängigkeit

Die Verwaltungsrevisionen AG bestätigt, dass sie die Anforderungen an die Fachkunde und Unabhängigkeit gemäss den gesetzlichen Vorschriften (GG § 145 und § 146) erfüllt und keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

#### Information an den Bezirksrat

Gemäss § 40 der Gemeindeverordnung (VGG) beschliesst der Gemeinderat aufgrund des Berichts der Prüfstelle, ob und allenfalls welche Massnahmen zur Beseitigung beanstandeter Punkte getroffen werden, und teilt den Beschluss der Prüfstelle, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat mit.

#### Durchführung

Vom 12. Mai 2025 bis 15. Mai 2025

#### Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 15. Mai 2025 statt. Hinweise und Empfehlungen wurden anlässlich der Schlussbesprechung mit den zuständigen Stellen besprochen.

#### Bestätigungen der Verwaltungsrevisionen AG

«Aufgrund unserer stichprobenweisen Überprüfung bestätigen wir, dass die revidierten Abrechnungen mit den massgebenden Bestimmungen, insbesondere mit den Leitfäden der Gesundheitsdirektion zur Abrechnung der Prämienübernahme 2024, grundsätzlich konform sind. Wir bestätigen, dass die Revisionsunterlagen mit den Arbeitspapieren, während 3 Jahren aufbewahrt und auf Anforderung der Gesundheitsdirektion zwecks allfälliger Nachkontrolle zur Verfügung gestellt werden. Wir bestätigen, dass der Vollzug der Korrekturbeträge aus der Revision der Abrechnung 2023 vollständig geprüft worden ist und nicht oder nicht richtig umgesetzte Korrekturen in der letzten Tabelle der Beilage 1 des Revisionsberichts (Prüfung des Korrekturvollzugs) betragsmässig festgehalten sind. Wir bestätigen, sämtliche Prüfhandlungen gemäss der Beilage 2 (Prüfprogramm) durchgeführt zu haben und sämtliche wesentlichen Feststellungen in der Beilage 1

korrigiert bzw. wesentliche Feststellungen ohne Korrekturbetrag im Revisionsbericht festgehalten zu haben.

Wir empfehlen, die revidierten Abrechnungen zu genehmigen. Wir weisen zudem auf folgende Regelung der Gesundheitsdirektion hin: Ohne Reaktion innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Revisionsberichts gilt der in der Beilage 1 (Nachweis über die Abrechnungs- und Revisionsergebnisse) ausgewiesene revidierte Bundes-/ Staatsbeitrag sowie die, als nicht umgesetzt festgehaltenen Korrekturbeträge 2023 zulasten oder zugunsten der Gemeinde als durch den Finanzvorstand genehmigt. Wird der revidierte Bundes-/ Staatsbeitrag vom Finanzvorstand oder der als nicht vollzogen festgehaltene Korrekturbetrag 2023 nicht akzeptiert, ist innerhalb vom 30 Tagen schriftlich an die Gesundheitsdirektion Einspruch zu erheben.»

### **Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Der Beschluss verfolgt die Dimension Begleiten mit dem Leitsatz «Rüti erbringt der Bevölkerung öffentliche Dienstleistungen in hoher Qualität, bedürfnisgerechter Form und dabei gezielt auch digital.» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

### **Relevanz zur Erreichung der Klimaziele**

Keine Relevanz.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

### **Submission**

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

### **Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

### **Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

### **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat beschliesst aufgrund der Berichte der Prüfstelle, ob und allenfalls welche Massnahmen zur Beseitigung beanstandeter Punkte getroffen werden (§ 40 Abs. 1 Gemeindeverordnung (VGG)) und teilt den Beschluss der Prüfstelle, der



Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat mit (§ 40 Abs. 2 VGG).

### **Beschluss**

1. Der Revisionsbericht der Verwaltungsrevisionen AG, Dielsdorf, über die vom 12. Mai 2025 bis 15. Mai 2025 durchgeführte KVG-Revision 2025 (Abrechnungsjahr 2024) wird abgenommen. Es sind keine Massnahmen angezeigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Verwaltungsrevisionen AG, Wehntalerstrasse 80, 8157 Dielsdorf
  - Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil
  - Leitung Abteilung Soziales
  - Leitung Abteilung Finanzen
  - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
  - Internet «Verwaltungsrevisionen AG - Revisionsbericht KVG 2025 (Abrechnungsjahr 2024) vom 15. Mai 2025 - Abnahme»
  - Archiv

Versand: 7. Oktober 2025

### **Gemeinderat Rüti**



Thomas Ziltener  
Gemeindeschreiber